Besondere Bedingungen Kassenmodul

Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autaxo GmbH

Version 1.0, Stand 24.11.2026

Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die AGB der Autaxo GmbH für Kunden, die das Kassenmodul nutzen. Begriffe haben die Bedeutung aus den AGB. Im Übrigen gelten die AGB.

Teil A: Kassenmodul

A.1 Leistung und Dienstleister

(1) Das Kassenmodul ermöglicht die Aufzeichnung von Bar- und Kartenzahlungen in der Plattform, abgesichert durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) als Cloud-Dienst.

(2) Für die TSE, die Kassenexporte und die Übermittlung an die Finanzverwaltung setzt der Anbieter die fiskaly GmbH, Wien, und mit ihr verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer ein („fiskaly“, § 3 Abs. 5).

(3) Zwischen dem Kunden und fiskaly entsteht kein Vertragsverhältnis. Aus diesem Vertrag hat der Kunde keine Rechte oder Ansprüche gegenüber fiskaly. Ansprechpartner für alle Leistungen des Kassenmoduls, auch bei Störungen, ist ausschließlich der Anbieter.

(4) Eine TSE ist dem Steuerpflichtigen zugeordnet, für den sie eingerichtet wurde, und kann nicht auf einen anderen Kunden übertragen werden.

A.2 Verantwortung des Kunden, Exporte, Ende

(1) Der Kunde ist als Steuerpflichtiger für die Einhaltung der für ihn geltenden Steuergesetze und der Anforderungen der Finanzverwaltung verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Aufzeichnungs-, Belegausgabe-, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten nach § 146a AO und der Kassensicherungsverordnung. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 gelten.

(2) Der Anbieter stellt die für eine Kassen-Nachschau oder Außenprüfung vorgesehenen Exporte (DSFinV-K und TSE-Export) während der Vertragslaufzeit im Kassenmodul bereit. Für die Aufbewahrung über das Vertragsende hinaus sorgt der Kunde selbst, etwa durch Export vor Vertragsende oder durch das Archiv-Abo nach § 13 Abs. 5.

(3) Der Kunde nutzt das Kassenmodul nur bestimmungsgemäß und unterlässt alles, was den Betrieb der TSE-Dienste beeinträchtigt.

(4) Endet das Kassenmodul oder der Vertrag, deaktiviert der Anbieter die Kassen zum Ende der bezahlten Periode. Die Außerbetriebnahme ist dem Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen. Dafür gilt Teil B.

Teil B: Mitteilung an das Finanzamt nach § 146a Abs. 4 AO

B.1 Angebot und Wahlrecht

(1) Der Anbieter bietet an, Mitteilungen nach § 146a Abs. 4 AO zu den Kassen des Kassenmoduls (Anmeldung, Abmeldung und Korrektur) im Auftrag des Kunden an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die Nutzung ist freiwillig.

(2) Erteilt der Kunde keinen Auftrag oder liegt die Voraussetzung nach B.2 nicht vor, übermittelt der Kunde die Mitteilung selbst, etwa über Mein ELSTER. Der Anbieter stellt ihm dafür die Angaben zu den Kassen im Kassenmodul bereit.

B.2 Voraussetzung

Eine Mitteilung muss stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte enthalten. Der Anbieter übermittelt deshalb nur für Betriebsstätten, an denen der Kunde ausschließlich Kassen aus dem Kassenmodul einsetzt. Das bestätigt der Kunde mit dem Auftrag. Will der Kunde an der Betriebsstätte zusätzlich ein anderes elektronisches Aufzeichnungssystem einsetzen, etwa eine Kasse eines anderen Herstellers, teilt er das dem Anbieter vorher mit. Ab dann übermittelt der Kunde alle Mitteilungen für diese Betriebsstätte selbst, einschließlich der Kassen aus dem Kassenmodul.

B.3 Auftrag und Vollmacht

(1) Mit dem Auftrag im Kassenmodul beauftragt und bevollmächtigt der Kunde den Anbieter, für die im Auftrag genannte Betriebsstätte die vom Kunden bestätigten Mitteilungen in seinem Namen über die amtlich bestimmte Schnittstelle an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Der Anbieter ist dabei Auftragnehmer im Sinne von § 87d AO.

(2) Die Vollmacht beschränkt sich auf diese Übermittlung. Sie umfasst keine Empfangsvollmacht und keine weitere Vertretung gegenüber dem Finanzamt.

(3) Die technische Übermittlung erfolgt über fiskaly, mit dem ELSTER-Zertifikat von fiskaly und über die Schnittstelle ERiC.

(4) Der Auftrag gilt für alle Mitteilungen zu dieser Betriebsstätte, auch für die Abmeldung nach Vertragsende. Der Kunde kann ihn jederzeit mit Wirkung für künftige Übermittlungen widerrufen.

(5) Der Kunde stellt sicher, dass nur dazu berechtigte Nutzer Aufträge erteilen und Vorschauen bestätigen. Ihre Erklärungen gelten als Erklärungen des Kunden.

B.4 Identifizierung

(1) Vor der ersten Übermittlung identifiziert der Anbieter den Kunden nach § 87d Abs. 2 AO. Der Kunde macht dazu die angeforderten Angaben vollständig und richtig und legt die angeforderten Nachweise vor. Das sind bei natürlichen Personen ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis oder ein anderes zugelassenes Identifizierungsverfahren, bei Gesellschaften ein Registerauszug und Angaben zu den Vertretern.

(2) Änderungen teilt der Kunde unverzüglich mit. Bestehen Zweifel, ob die Angaben noch zutreffen, kann der Anbieter die Identifizierung wiederholen. Ohne abgeschlossene Identifizierung übermittelt der Anbieter nicht.

B.5 Vorschau, Bestätigung, Übermittlung

(1) Vor jeder Übermittlung stellt der Anbieter die Mitteilung als Vorschau im Kassenmodul bereit. Die Angaben stammen aus den Stammdaten des Kunden und den technischen Daten der Kassen. Wie der Anbieter sie ermittelt, insbesondere das Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme, beschreibt die Software-Dokumentation. Eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls nimmt der Anbieter nicht vor (§ 3 Abs. 2).

(2) Der Kunde prüft die Vorschau unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Der Anbieter übermittelt erst nach ausdrücklicher Bestätigung und nur den bestätigten Datensatz. Jede Übermittlung erfordert eine eigene Bestätigung.

(3) Der Anbieter übermittelt eine bestätigte Mitteilung unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, sofern die amtlichen Schnittstellen erreichbar sind. Er zeigt im Kassenmodul die Frist nach § 146a Abs. 4 Satz 2 AO an. Der Kunde bestätigt so rechtzeitig, dass die Übermittlung vor Fristablauf möglich ist.

(4) Nach Vertragsende kann der Kunde die Abmeldung abweichend von § 13 Abs. 4 im Read-Only-Zugang oder über einen Link per E-Mail bestätigen. Der Anbieter teilt ihm dazu das Datum der Außerbetriebnahme mit. Liegt 14 Tage nach der Außerbetriebnahme keine Bestätigung vor, endet der Auftrag für die Abmeldung, und der Kunde übermittelt sie selbst. Die Angaben dafür stellt der Anbieter bereit.

B.6 Ergebnis und Korrektur

(1) Der Anbieter stellt das Ergebnis jeder Übermittlung im Kassenmodul bereit. Lehnt die Finanzverwaltung eine Mitteilung ab, informiert er den Kunden unverzüglich und stellt, soweit möglich, eine berichtigte Vorschau bereit.

(2) Erkennt der Kunde, dass eine übermittelte Mitteilung unrichtig ist, teilt er das dem Anbieter unverzüglich mit, damit eine Korrekturmeldung erstellt werden kann.

B.7 Verantwortung, Haftung, Entgelt

(1) Gegenüber der Finanzverwaltung bleibt der Kunde für die richtige, vollständige und rechtzeitige Mitteilung verantwortlich. Der Auftrag ändert daran nichts.

(2) Im Verhältnis der Parteien ist der Kunde für seine Stammdaten und Angaben, die Prüfung der Vorschau und die rechtzeitige Bestätigung verantwortlich. Der Anbieter ist für die richtige Übernahme der technischen Daten der Kassen in die Vorschau verantwortlich, ebenso für die unveränderte und fristgerechte Übermittlung des bestätigten Datensatzes nach B.5 Abs. 3. Die Haftung richtet sich nach § 12. § 6 Abs. 3 gilt auch für Ansprüche von Behörden und von fiskaly.

(3) Die Übermittlungen sind im Kassenmodul enthalten. Korrekturmeldungen, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden beruhen, kann der Anbieter unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der AGB als Zusatzleistung nach Preisliste berechnen.

B.8 Aufzeichnungen und Nachweise

(1) Der Anbieter zeichnet die Angaben zur Identifizierung, den Auftrag, die Vorschau, die Bestätigung und das Übermittlungsprotokoll auf. Er bewahrt sie bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres der letzten Übermittlung auf (§ 87d Abs. 2 AO). Diese Aufzeichnungen sind von der Löschung nach § 13 Abs. 5 der AGB ausgenommen.

(2) Vorschau und Übermittlungsprotokoll stehen dem Kunden im Kassenmodul zum Abruf bereit. Der Kunde speichert sie und bewahrt sie als Nachweis im Rahmen seiner eigenen Aufbewahrungspflichten auf.

B.9 Datenschutz

Die für die Mitteilung erforderlichen Daten verarbeitet der Anbieter im Auftrag des Kunden nach dem AVV. Bei Einzelunternehmen gehören dazu auch das Geburtsdatum und, soweit für die Übermittlung erforderlich, die steuerliche Identifikationsnummer. fiskaly ist Unterauftragsverarbeiter. Die Aufzeichnungen nach B.8 Abs. 1 verarbeitet der Anbieter in eigener Verantwortung, um seine Pflicht aus § 87d Abs. 2 AO zu erfüllen.